

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (2000)

Artikel: Geschichtliche Streiflichter aus Därligen
Autor: Stauffer, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichtliche Streiflichter aus Därligen

Ein Estrich kann gelegentlich die «Fundgrube» alter Dokumente sein. Der Inhalt alter Schriften führt uns dann zurück in längst vergangene Tage und lässt erahnen, was sich damals begab. Nachfolgend sollen zwei solche hervorgeholte alte Dokumente etwas näher dargestellt werden.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Neuhaus am oberen Ende des Thunersees als Umladestelle der Schifffahrt eindeutig das Tor zum Bodeli und damit zum engern Oberland. Därligen auf der gegenüberliegenden Seite des Sees hatte vor der Bodelibahn, d.h. vor dem Jahre 1872 nur ein geringes Verkehrsaufkommen, obwohl im Jahre 1836 die linksufrige Strasse für damalige Verhältnisse befahrbar gemacht worden war. Die Gemeinde Därligen, in Konkurrenz zum Neuhaus, versuchte aber immer wieder ihre Lage zu verbessern, wie nachfolgend dargelegt wird.

Die Zeit vor und um 1800

In seinem Grossen Landbuch vermerkte Hermann Hartmann folgendes:

«Auch Därligen, wo eine Schenke seit wenigstens 200 Jahren dem Wanderer offen stand, suchte 1814 um eine Tavernenkonzession nach. Die Leute berufen sich darauf, dass die Schifffahrt, die damals beim Neuhaus ihren Sammelpunkt hatte, in früheren Zeiten nach Därligen gegangen sei. Noch heisse ein Platz ob dem Dorfe die Sust. Schon vor 60 Jahren seien in der Wirtschaft Reisende beherbergt worden. Bei der Wirtschaftsrevision von 1783 oder 1784 sei sie bestehen geblieben. Die helvetische Verwaltungskammer habe ihr dann eine förmliche Tavernen-Wirtschaftskonzession ausgestellt, worauf der Wirt ein Tavernenschild aushing, das auf der einen Seite mit dem Bären, auf der andern mit einem halben Steinbock geziert gewesen sei. Dieses Schild musste aber 1810 auf oberamtlichen Befehl abgenommen werden. Im Jahre 1804 bei der allgemeinen Wirtschaftsrevision hatte die Gemeinde unterlassen, um Bestätigung ihres Rechts nachzusuchen. Dennoch wurde dasselbe anerkannt. Auf einige Fälle von Unordnung wurde jedoch dem Wirt auf Anstiften des Wirts in Leissigen das Tavernenrecht auf so lange entzogen, bis die Gemeinde ihre förmliche Konzession nachweisen

könne. Steuri, der Wirt in Leissigen, legte in seiner Protestaktion an die Regierung dar, dass die Gemeinde anno 1766 um eine Entschädigung von 40 Kronen auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet habe. Es bedürfe ja zwischen Unterseen und Leissigen nicht noch eines Gasthofes».

Eine weitere Begründung lautete, im engeren Oberland seien die Distanzen zwischen den Wirtschaften noch grösser.

Die Zeit um 1834/1836

Offenbar war der Tavernenbetrieb oder Hotelbetrieb, wie wir heute sagen würden, in den früheren Jahren einträglich. Die Gemeinde Därligen befand am 10 Brachmonat (Juni) 1834: «Da eine Tavernen-Wirtschaft einen weit grösseren Gewinn als ein Pintenschenkrech darboten würde und die Zeitenstände vielleicht nicht ganz ungünstig sein würden, so wolle man sich um eine Tavernen-Concession bewerben. Der Gemeindeschreiber Schärz wurde mit der **Abfassung einer Petition an den Grossen Rath der Republik Bern** beauftragt.»

Der Entwurf des Gemeindeschreibers und Schullehrers Christen Schärz lautete wie folgt:

«Petition der Bürgergemeinde Därligen an den Grossen Rath der Republik Bern.

Tit.

Gestützt auf die Grundgesetze der Republik, nach welchen jeder Bürger, jede Corporation ihre Wünsche vor die höchste Landbehörde bringen darf, erlaubt sich die unterzeichnete Behörde Namens der Bürgergemeinde von Därligen ihre Bitschrift vor die oberste Staatsgewalt zu bringen und sie Tit. Herren im Interesse der hiesigen Bürgerschaft nach reiflicher Untersuchung der Lokalität und der dargebrachten Gründe dringend zu bitten, das der Bürgergemeinde Därligen eigenthümlich zugehörende Pintenschenkrech in eine Tavernen-Wirthschaft umzuwandeln.

Grössern Vortheil und Gewinn erwartend, bewarben sich die Bürger von Därligen, während der Dauer der helvetischen Regierung um eine Tavernen-Wirtschaft, welche ohne weiteres bewilligt und von der Gemeinde kurze Zeit ausgeübt wurde. Nach dem Sturze der Helvetik wurden alle Concessionen inventorisiert und sanktioniert, aber das nun erworbene Recht der Gemeinde wurde durch hohen und mächtigen Einfluss nulliert und die Ausübung ohne weiters selbstherrlich verboten.

Nun wieder unter einer volksthümlichen Regierung, die für das Interesse

jedes Staatsbürgers wacht, die ihre Beschlüsse nicht nach dem Willen selbstsüchtiger Herrscher unterordnet, wo Freiheit und Rechtsgleichheit endlich ein Gemeingut jedes Bürgers geworden ist, wagen wir Tit. Gh. im Vertrauen auf die Billigkeit unserer Sache die oben angeführte Bitte. Wenn schon die neue Strasse schattseits dem Thunersee gegenwärtig mehr eine Luxusstrasse nur eine Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Oberämtern zu sein scheint, wenn schon das Verhältnis einer 400 Seelen starken Bevölkerung keine Tavernen-Wirtschaft zu erfordern scheint, wenn schon betreffende Oponenten über Schmählerung ihres Eigenthums klagen würden, so erlauben wir uns, diesen Einwendungen folgende Bemerkungen entgegen zu stellen:

Schon als Verbindungsstrasse benutzt, wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, wenn in mässigen Entfernungen freundliche Lokale für die Bequemlichkeit der Reisenden angebracht würden.

Wir dürfen aber von den Zeitumständen und von der geographischen Lage dieser Strasse erwarten, dass sie einst die Kommunikation zwischen der westlichen und östlichen Schweiz öffnen und in Verbindung mit dem Ausland treten werde.

Ist diese Voraussetzung wahr Tit. HE., so würde erst denn zur Beförderung des freien Verkehrs, für die Bequemlichkeit des Reisenden, für eine grössere Konkurrenz hier am Fusse des Abendberges eine Wirtschaft, ein freundliches, von der Gemeinde noch zu bauendes Lokal durchaus ein hohes und dringendes Bedürfnis sein.

Denn wer die hiesige Gegend kennt, weiss aus Erfahrung, dass wenn ein Hochgewitter die steilen Abhänge des Abendberges bestreicht, dass 8 bis 9 schnell stürzende Waldbäche Geschiebe und Steingerölle über die Strasse wälzen, und hiermit die Reisen gefährlich oder doch höchst schwierig und unbequem machen. Wie erwünscht wäre es demnach in solchen Fällen für den Fremdling, der nicht gerne bei einbrechender Nacht eine starke Stunde bis Interlaken zurücklegt, dem es unbequem ist, eine düstere halbstündige Waldung zu passieren, wenn er bei jeder Tages- und Jahreszeit eine gastliche Aufnahme und Herberge fände. Die Beeinträchtigung kann für die Inhaber der nächstgelegenen Wirtschaften nicht sehr fühlbar werden, weil die Lokale der vermutlichen Oponenten ihrer Lagen wegen immer die Hauptpunkte bilden und Därligen wie gesagt mehr für den Notfall etwas darbieten würde. Übrigens ist es unbestreitbar wahr, dass das Oberland durch besagte neue Strasse sehr viel gewinnen wird. Es würde demnach in Gemässheit

dem Grundsatz der Rechtsgleichheit eben so billig als gerecht sein, wenn eine von den ärmsten Gemeinden des Cantons die Vortheile der neuen Strasse und eines erweiterten Wirtschaftsrechtes geniessen könnte. Die früher concessionierten Wirtschaften würden ihrer Lage nach immer noch den grössten Provit davon tragen. Die Gemeinde Därligen könnte denn den zeitgemässen Forderungen des Schulwesens, welches ohne pekuniäre Hülfe schwer zu haben ist, besser begegnen und für die Versorgung der Armen eine neue Hilfsquelle öffnen. In Erwartung, dass man die Triftigkeit unserer Gemeinde anerkenne, die Wünsche einer Corporation berücksichtigen und wo möglich unseren Wünschen entsprechen werde haben die Ehre u.s.w.»

Därligen, den 21. Brachmonat 1834

Mit einem zusätzlichen «Zeugnis» der Gemeinde ähnlichen Wortlauts hätte das Begehren noch verstärkt unterstützt werden sollen. Etwas später erfuhr die Gemeinde Därligen, dass die Regierung keine Wirtschaftskonzessionen mehr erteilte, wenn nicht zum voraus ein geeignetes Lokal nachgewiesen werden könnte. Überdies hätte die den Burgern gehörende Pintenschenke auf die Einwohnergemeinde überschrieben werden müssen. Deshalb wurde befunden, die Petition einstweilen nicht abzusenden.

Dazu einige Bemerkungen:

Im Gegensatz zur vornapoleonischen Zeit, wo die doch recht aufmüpfige neue Sprache des Schreibens von den Gnädigen Herren kaum goutiert worden wäre, spricht aus dem Text der Umbruch. In den Jahren 1834–1836 wurde, wie im Schreiben erwähnt, die neue linksufrige Strasse gebaut. Das kantonale Baudepartement befahl, die Strasse auf 16 Schuh zu erweitern (1 Schuh = 29,3258 cm), d.h. in einer minimalen Breite von nicht ganz 4 m und 70 cm. Auf dem Thunersee setzten die Gebrüder Knechtenhofer ab dem Jahr 1835 das erste Dampfschiff ein, das bald fahrplanmässig seinen Dienst aufnahm. Die neue linksufrige Strasse und das raschere Dampfschiff liessen Hoffnung aufkommen, nicht mehr dermassen abgeschnitten zu sein, von der westlichen und östlichen Schweiz oder sogar mit dem Ausland schneller in Verbindung treten zu können. Und davon, durch die Reisenden, erwünschtes Geld ins Dorf zu holen.

Genannt sind im Schreiben auch dringende Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Gemeinde konnte sich z.B. die Schule kaum leisten. Wenn der Lehrer einen Wandschrank im Schulzimmer wünschte, um darin die wenigen Lehr-

mittel aufzubewahren, oder eine grosse Schweizerkarte anzuschaffen vorschlug, so musste dies an der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Auf den Vorschlag des Pfarrers in Leissigen, ob man dem Wunsch des Erziehungsrates entsprechen und die Sommerschulen ausdehnen wolle, befand man: «dass die intellektuelle und moralische Bildung die Grundlagen unseres Glückes und Wohlstandes seien; allein das Volk erkenne sein Glück noch nicht und es werde schwer halten, diesorts Gehör zu finden. Jedenfalls müsste man diesen Gegenstand der Gemeinde vorlegen, wo man aber für das Gelingen alles mögliche thun werde». Es ist anzunehmen, dass auch an andern Orten des Berner Oberlandes gleich verfahren werden musste, weil die finanziellen Mittel fehlten und sehr sparsam vorgegangen werden musste.

Rund vierzig Jahre später, am 12. August 1872, konnte die Bödelibahn von Därligen nach Interlaken und dann bis Bönigen ihren Betrieb aufnehmen. Neben der Dorfwirtschaft durfte nun sogar eine Pension erbaut werden (Pension Seiler), die nach einigen Jahren in Hotel Bellevue umbenannt wurde. Die Bödelibahn brachte Verdienst und Aufschwung ins Dorf. Und nach rund weiteren 20 Jahren, am 30. Mai 1893, erschloss die Thunerseebahn das linke Ufer des Thunersees.

Bis heute geblieben sind indessen die Auswirkungen von Naturgewalten vom Därliggrat oder dem Abendberg, wie der Grat früher vielmehr benannt wurde. Periodische Überführungen von Bahn und Strasse mit Geschiebe wie auch der Winter 1998/99 mit seinen Schneemassen und der Lawinengefahr erinnern uns eindrücklich daran.

Ein zweites Dokument behandelt eine ganz andere Angelegenheit, nämlich ein **Konzessionsgesuch des Jahres 1798**. – Nach dem Einfall der Truppen Napoleons und der neuen politischen Gestaltung unseres Landes, war man sich in der Regierung des Kantons Oberland in Thun offenbar noch nicht im klaren, was alles erlaubt werden dürfe. Der «Dienstweg» führte damals nach Aarau und zurück. Der Inhalt des Dokumentes spricht für sich.

Freyheit

Concession

Glichheit

Wir, Präsident und Assessoren der Verwaltungs-Kammer des Cantons Oberland, thun kund hiermit: demnach der Bürger Christen Meyer von Därligen, der Kirchhöre Leensigen, im Distrikt Interlaken, vor uns anbegehrt hat, dass ihm gestattet werden möchte, eine Bürde oder Gartenplätz von 30 Klafter

lang und 5 Klafter breit, bey dem sogenannten haldigen Nussbaum zu Därligen am Ufer des Thunersees machen und einfristen zu können: Wir dann nach erhaltenem Bericht, dass gegen diese Büre-Einfristung keine Einwendungen obwalten, dieses Begehren an die helvetische Regierung zu Aarau einberichtet und durch den Beschluss vom 27ten Heumonath (Juli) lezthin von dem helvetischen Vollziehungs-Directorio zu Aarau die Vollmacht erhalten haben, dergleichen Einfristungen an den Ufern des Thunersees zu bewilligen, insofern dadurch die Sicherheit der Schifffahrt in keiner Wege benachtheiligt wird: als wollen wir andurch dem gemeldten Christen Meyer von Därligen die Einfristung einer Büre von dreissig Klafter lang und fünf Klafter breit an der hieoben angezeigten Stelle zu Därligen am Ufer des Thuner-Sees gestatet haben, jedoch mit dem heitren Vorbehalt, dass diese einzufristende Büre weder der Schifffahrt noch sonst irgend jemand einigen Nachtheil und Schaden zufügen oder verursachen soll.

In Kraft dieser Concession die wir zu wahrer Urkund durch unsern Präsident und Secretaricum unterzeichnet auch mit unserm Kammer-Siegel verwahrt, dem Bürger Meyer haben zustellen lassen.

Geschehen in Thun den 1. Augustmonats im Jahr 1798

Der Präsident: (Joneli?)

Sam. Rud. Strähl, provisorischer Secretär

Bemerkungen dazu:

Ein Bernklafter, oder 8 Bernfuss, war 2,346 m lang. Der «Pflanzplätz» war demnach etwa 825 Quadratmeter gross. Das Schreiben ist ausserordentlich schön abgefasst worden und weist ein sehr einheitliches Schriftbild auf. Obwohl wir heute auch unter einer Vorschriftenflut leiden, müssen die unsicheren Verhältnisse in den ersten Monaten der Helvetik doch noch ganz anders gewesen sein. Selbst die Behörde war rechtlich noch unsicher oder aber noch total abhängig. Ansonst hätte der Garten und Hag wohl kaum diese geschichtlichen Spuren hinterlassen.

Quellen:

- H. Hartmann, *das Grosse Landbuch*
- Därligen 1242–1992
- Alte Schriftstücke



Därligen: Handeinsatz nach Unwetter vom 22.6.1946 – noch ohne Trax!



Därligen: Restaurant Sternen vor 1914.

1893 wurde ein seeseits angebauter Tanzsaal abgetragen, weil die Thunerseebahn-Gesellschaft hier das Bahntrassée durchführte.

Aus Sammlung Margrit Bodmer

